



10. Mai 2010

Gemeinderat Nesslau-Krummenau
Postfach 63
Hauptstrasse 24
9650 Nesslau

60 **Gemeinde Nesslau-Krummenau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baureglement**

Das Baureglement wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Korrekturen sind vorgenommen worden.

Der beiliegende Planungsbericht ist nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung zwar Teil der einzureichenden Unterlagen, jedoch kein eigentliches Ortsplanungsinstrument. Nach Art. 31 des Baugesetzes bedarf er keiner Genehmigung durch das zuständige Departement. Aus diesem Grund wird er nicht genehmigt, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

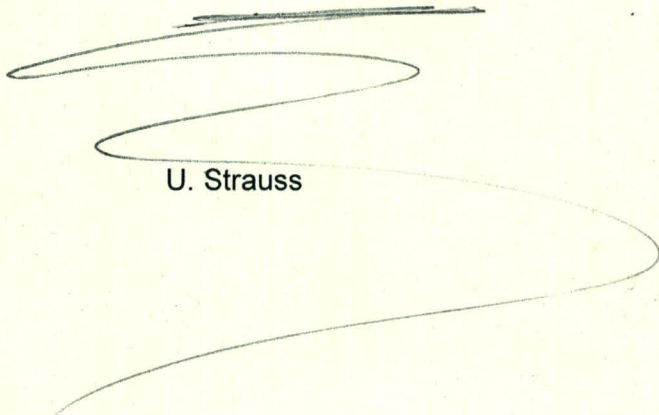
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Vom Planungsbericht wird Kenntnis genommen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation